

Düsseldorf, den 23. Februar 1877.

An den

## Provinzial-Landtag der Rheinprovinz.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat in einem Erlaß vom 31. Januar d. J. mitgetheilt, daß gelegentlich der im vergangenen Jahre erfolgten Ausschreibung der Provinzial-Umlage zur Deckung von Bedürfnissen der provinzialständischen Straßenverwaltung Beschwerde darüber geführt worden sei, daß den Contribuenten nicht die Möglichkeit gewährt werde, von dem Etat der provinzialständischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

Daß den Contribuenten diese Möglichkeit gewährt werden müsse, ist als ein durchgreifender Grundsatz, der insbesondere, wie hinsichtlich des Staatshaushalts, auch hinsichtlich der Gemeinden (confer. §. 60 der Rheinischen Städte-Ordnung und §. 89 der Rheinischen Landgemeinde-Ordnung) Anwendung finde, für jede communale Verwaltung hingestellt und dieserhalb auch auf die provinzialständische Verwaltung der östlichen Provinzen (§. 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875) hingewiesen worden. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in den, die Rheinische provinzialständische Verwaltung betreffenden Bestimmungen nicht. Der Herr Oberpräsident hat gleichwohl aus den angegebenen Gründen das Verlangen nach Veröffentlichung des Etats der provinzialständischen Verwaltung als berechtigt erachtet, und glaubt, daß auch die provinzialständischen Organe sich dieser Auffassung nicht verschließen würden.

Die in §. 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 für die östlichen Provinzen vorgeschriebene Veröffentlichung durch das Amtsblatt erscheint demselben auch für die hiesige Provinz empfehlenswerth, dagegen die bloße Mittheilung des Etats an die königlichen Regierungen der Provinz nicht für genügend.

Beim Vortrage dieser Angelegenheit in der Sitzung vom 7. Februar d. J. hat der Provinzial-Verwaltungsrath, da der provinzialständische Etat bisher nur durch den Druck und Verkauf der Landtags-Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, die Veröffentlichung durch die Amtsblätter der Provinz ebenfalls für angemessen erachtet und stellt daher den Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle sich mit Veröffentlichung des Haushalts-Etats der provinzialständischen Verwaltung durch die Amtsblätter der Provinz einverstanden erklären.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.